



Demoversion mit Originalinhalten

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 3.50x17	Serienfelge 4.50x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,5 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,9 / 2,9 bar
Bereifung:	120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiMotion Z ContiRaceAttack Comp.Endura ContiTrailAttack 2 TKC70 M+S	160/60ZR17 M/C (69W) TL 1) ContiMotion M ContiRaceAttack Comp.Endura ContiTrailAttack 2 TKC70 M+S
Profile beliebig kombinierbar	ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3	ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3

Bemerkungen / Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, eine Änderung des Fahrzeuges ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug für diese Kombinationen eignet. Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen ist eine Änderung des Fahrzeuges nach § 19 Abs.2 StVZO und bedarf der Genehmigung des zuständigen Sachverständigen (StVZO) und der Veränderung der Zulassungsbescheinigung Teil I, was aber dringend empfohlen ist.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als

Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.